

Medienmitteilung – 2. März 2009

«Rives Publiques» zur Umzonungsvorlage "Ziegelhof" vom 8. März 2009

«Ziegelhof» Schmerikon verletzt 14 Gesetzesartikel, 10 Richtplanauflagen und 3 Rechtsprechungen

Die Uferschutzorganisation «Rives Publiques» vermeldet, dass die geplante Umzonung und die Überbauung auf dem Uferland «Ziegelhof» mit verschiedensten Gesetzesartikeln, Rechtssprechungen und dem Richtplan Obersee kollidiert.

Aus allen alten Seeplänen ist zu ersehen (siehe Beilage), dass das Uferland «Ziegelhof» nachweisbar aufgeschüttetes Seegebiet ist und damit so genanntes Konzessionsland, das gemäss Bundes- und Kantonsgesetz dem Volk gehört. Die St. Galler Behörden haben deshalb das Land seinerzeit mit einer Rückkaufsklausel behaftet, die in drei Verkaufsverträgen festgehalten ist. Jedoch wurden die erteilten Nutzungsbewilligungen in Form von gesetzeswidrigen Kaufverträgen abgefasst und danach vor der Öffentlichkeit richtiggehend "versteckt". Ein Vertrag von 1953 konnte jedoch im Staatsarchiv recherchiert werden (siehe Beilage). Konzessionsverträge sollten in den Grundbüchern öffentlich einsehbar sein, denn das Volk hat ein Anrecht darauf, zu wissen, wie sein Gut verwaltet wird.

Trotz dieser klaren Gesetzeslage wird nun am 8. März 2009 eine Abstimmung zur Umzonung des jetzigen Gewerbelandes in eine Bauzone durchgeführt. Darauf würden direkt bis drei Meter an den heutigen See drei 11 m hohe Wohnblöcke und drei 3-stöckige Einfamilienhäuser gebaut werden. Obwohl die Überbauung an der Peripherie des Dorfes steht, würde gar die in Schmerikon geltende maximale Ausnutzungsziffer von 0.6 auf 0.7 erhöht werden, in der 2-Geschoss-Zone würde 4-stöckig gebaut werden. Alle Bauten kämen ganz oder teilweise auf die 25 m breite Uferschutzzone zu stehen. Es würde gar heutiges Seeland aufgefüllt werden, um Bauland zu gewinnen.

Der Bauwillige war bis Ende 2008 Gemeinde-Vizepräsident in Schmerikon und arbeitet als Präsident des St. Galler Baumeisterverbandes eng mit dem Kantonalen Baudirektor Willi Haag zusammen.

«Rives Publiques» gelangt an den Kanton

Die Uferschutzorganisation «Rives Publiques» reichte am 1. März 2009 beim kantonalen Baudepartement und dem Regierungsrat St. Gallen eine Anfrage um vertiefte Stellungnahme zum Überbauungsprojekt Ziegelhof Schmerikon ein (siehe Beilage).

Der Kanton St. Gallen hat das Ziegelhofprojekt mit allen seinen geplanten Gesetzesübertretungen im Jahre 2005 vorgeprüft und es mit wenigen Einschränkungen in einer Art Vorbescheid gutgeheissen.

«Rives Publiques» stellte nun in einer umfassenden Untersuchung fest, dass das Projekt mit

14 Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzesartikeln kollidiert sowie 10 Richtplanaufgaben für das Seeufer Zürichsee/Obersee verletzt und drei Eidgenössische Rechtsprechungen ignoriert.

Die Bilanz des Projektes, auf dem die Umzonung zur Abstimmung gelangt, ist erschreckend und lässt grosse Zweifel aufkommen, inwieweit der Kanton St. Gallen seinen Pflichten zum Gewässer- und Seeschutz nachkommt – und ob es überhaupt Rechtens ist, eine solche Abstimmung dem Volk vorzulegen.

Gesetzesverletzungen

«Rives Publiques» hat die Verletzungen und Übertretungen von Gesetzesartikeln, Richtplanaufgaben und eidg. Rechtsprechungen des Projektes «Ziegelhof» zusammengestellt. Im einzelnen sind die wichtigsten:

Art. 664 ZGB (Zivilgesetzbuch der Schweiz): „Die Gewässer gehören zum öffentlichen Gut und stehen unter der Hoheit des Staates.“

Art. 3.1. GNG (Gesetz über die Gewässernutzung) St. Gallen: "Der Strandboden (NB Konzessionsland) an den Seen ist Eigentum des Staates."

Art. 4.2. GNG St. Gallen: "An öffentlichen Gewässern und am Strandboden können weder durch Aneignung noch durch Ersitzung private Rechte erworben werden."

Art. 4. Vollzugsverordnung zum GNG St. Gallen: "Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen..."

Art. 59. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht: "Für Bauten und Anlagen gilt gegenüber Seen und Flüssen ein Mindestabstand von 25 Meter..."

Richtplan des Kantons St. Gallen:

- . - Im Seeuferbereich können keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden.
- 0. - Es sollen sowohl der Schutz der Naturgegenstände als auch die Erholungsfunktionen von See und Uferlandschaft sichergestellt werden.
- 0. - Erhalten der Fläche: Erhalten und Fördern einer möglichst breiten und flachen Übergangszone vom Wasser zum Land.
- . - Erhalten des Landschaftsbildes: Schützen eines harmonischen, intakten, naturnah strukturierten Seeufers.
- . - Verbessern des öffentlichen Zugangs zum Seeufer, insbesondere im Bereich von bestehenden Uferwegen und Erholungseinrichtungen (Die öffentliche Zugänglichkeit der st. Gallischen Seeufer am Obersee beträgt lediglich 18 Prozent).
- 0. - Aufwerten geeigneter Uferbereiche zu attraktiven Erholungsbereichen für die verschiedensten Freizeitaktivitäten.

Bundesgerichtsurteil 127 II 69 vom 30.10.2000: eine ewige Konzessionsdauer auf Seeland ist unzulässig.

Bundesgerichtsurteil 118 IA 394 vom 18.11.1992 entschied den Grundsatz der ufernahen Wegführung für öffentliche Seeuferwege.

Nach Kenntnissnahme obiger gesetzlicher Grundlagen kann die Empfehlung des Gemeinderates Schmerikon für die Umzonungsvorlage vom 8. März 2009 nur noch als ignorant und tendenziös eingestuft werden, wenn er sagt, dass er «den Bedarf an weiteren öffentlich zugänglichen Flächen am See nicht als erwiesen betrachte».

Es braucht wahrlich keinen «Beweis des Bedarfs der Bevölkerung an öffentlich zugänglichen Flächen am See», um sachlich der Bevölkerung gehörenden und zweckentfremdeten Boden gemäss den vertraglichen Bedingungen und gesetzlichen Auflagen pünktlich – nach Ablauf der Nutzung – zurückzuerstatten.

«Rives Publiques» gelangt ebenfalls an den Bund

Gemäss verschiedenen Umfragen fordern rund 75 Prozent der Schweizer Bevölkerung Zugang zu seinen Gewässern und durchgehende Uferwege. «Rives Publiques» verlangt deshalb von den Bundesbehörden, dass sämtlicher Strandboden, bzw. das Konzessionsland an Schweizer Gewässern, nach Ablauf der bewilligten Nutzung sofort ohne «wenn und aber» an den Kanton zurück gehen muss und dieser seine im oben erwähnten, vom Bundesrat genehmigten, Richtplan festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

RIVES PUBLIQUES

Victor von Wartburg, Präsident und Gründer

www.rivespubliques.ch

022 755 55 66

079 460 55 66